

Informationsblatt Kindertagespflege

Für Ihr Kind/Ihre Kinder gewährt das Familienservicebüro Kindertagespflege.

Um Ihnen das komplizierte Verfahren zu veranschaulichen, erhalten Sie im Folgenden Informationen über die gesetzlichen Voraussetzungen und das Verfahren im Landkreis Osnabrück.

I. Leistungsgewährung

Sie erhalten einen Bescheid über die Gewährung von Kindertagespflege.

Daraus ergibt sich der bewilligte Umfang der Kindertagespflege pro Woche und der Bewilligungszeitraum.

Wenn Sie über den Bewilligungszeitraum hinaus Kindertagespflege benötigen, ist von Ihnen rechtzeitig, d. h. ca. drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums, ein Verlängerungsantrag zu stellen.

Auf der Grundlage der bewilligten Wochenstunden errechnet sich sowohl die pauschale Pflegegeldzahlung pro Monat an die Kindertagespflegeperson als auch der von Ihnen monatlich pauschal zu leistende Kostenbeitrag.

Bei einer vorübergehenden Unterbrechung der Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson das Pflegegeld im Umfang der Bewilligung weiterbezahlt, und zwar für insgesamt höchstens 38 Tage in zwölf Monaten bei einer regelmäßigen Förderung an mindestens fünf Tagen pro Woche (Ausfalltage). Kindertagespflegepersonen mit regelmäßig weniger Förderzeiten als fünf Tage pro Woche erhalten eine entsprechend anteilige Weiterzahlung. Die Berücksichtigung der Unterbrechungszeiten erfolgt bezogen auf den jeweiligen Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres.

Beginnt ein Kindertagespflegeverhältnis nach August eines Jahres, berechnet sich der Umfang der Ausfalltage entsprechend geringer.

Fallen im Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres weniger Ausfalltage an als aufgrund der vorstehenden Regelungen im Höchstfall berücksichtigt werden dürfen, werden die übrigen Tage nicht in das Folgejahr übertragen.

Für die Ausfalltage im v. g. Umfang ist von Ihnen kein Kostenbeitrag zu leisten. Weitere Einzelheiten zum Kostenbeitrag oder ggf. zum Erlass des Kostenbeitrags entnehmen Sie bitte Punkt II.

Wird das Kind an einem einzelnen Tag im Bewilligungszeitraum nicht betreut, kann dieses in Absprache mit der Kindertagespflegeperson durch eine zusätzliche Betreuung an einem anderen Tag ausgeglichen werden. Leichte Schwankungen im Umfang der Betreuungszeit sind das Wesen einer Pauschale und gleichen sich daher aus.

Wenn das Kind im Laufe des Bewilligungszeitraums aufgrund von Schul- bzw. Kindergartenferien auch vormittags in Kindertagespflege gefördert werden soll, ist von Ihnen hierfür vier Wochen vor der geplanten Kindertagespflege ein entsprechender Antrag zu stellen.

Je nach Alter Ihres Kindes gibt es verschiedene gesetzliche Grundlagen für die Förderung in Kindertagespflege:

Kindertagespflege für Kinder bis 3 Jahre:

Kinder im Alter von unter einem Jahr haben nur dann einen Anspruch auf Förderung in einer Kinderkrippe oder in Kindertagespflege, wenn die Eltern berufs- bzw. ausbildungsbedingt abwesend sind oder wenn die Kindertagespflege aus pädagogischen Gründen notwendig ist (§ 24 Abs. 1 SGB VIII – Gesetzestext sh. Anlage).

Ab Vollendung des 1. Lebensjahres besteht ein Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege oder in einer Kinderkrippe (§ 24 Abs. 2 SGB VIII – Gesetzestext sh. Anlage).

Die Erziehungsberechtigten der Kinder im Alter von bis zu drei Jahren haben die Wahl, ob sie ihr Kind in einer Kinderkrippe oder in Kindertagespflege fördern lassen.

Der 3. Geburtstag eines Kindes fällt häufig in das laufende Kindergartenjahr. Um in diesen Fällen die Förderung des Kindes durchgängig sicherzustellen, kann die Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres nach dem 3. Geburtstag des Kindes gewährt werden.

Kindertagespflege für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren:

Ab dem 3. Geburtstag/ab Beginn des neuen Kindergartenjahres nach dem 3. Geburtstag des Kindes ist es vorrangig durch eine Kindertagesstätte zu fördern. Die Erziehungsberechtigten haben dann also nicht mehr die Wahl, ob ihr Kind eine Kindertagesstätte besucht oder in Kindertagespflege gefördert wird (§ 24 Abs. 3 SGB VIII – Gesetzestext sh. Anlage).

Wenn es aus beruflichen Gründen der Erziehungsberechtigten erforderlich ist, dass vor oder nach den Öffnungszeiten der Kindertagesstätte eine Förderung des Kindes stattfindet, kann hierfür Kindertagespflege gewährt werden.

Die Bewilligung erfolgt in der Regel jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres.

Kindertagespflege für Schulkinder:

Mit Einschulung des Kindes kann bei Berufstätigkeit der Eltern eine Förderung des Kindes im Anschluss an den Unterricht notwendig sein.

Wenn es durch die Schule ein Ganztagsbetreuungsangebot gibt, soll das Kind zunächst hier betreut werden. Nur wenn auch darüber hinaus eine Förderung des Kindes aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern erforderlich ist, kann dafür Kindertagespflege gewährt werden (§ 24 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII – Gesetzestext sh. Anlage).

Die Bewilligung erfolgt in der Regel jeweils für die Dauer eines Schuljahres.

Verfügungszeit für die Kindertagespflegeperson

Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes in Kindertagespflege ist die regelmäßige Beobachtung, Reflexion Dokumentation seines Entwicklungs- und Bildungsprozesses. Die Dokumentation soll auch die sprachliche Kompetenzentwicklung eines Kindes berücksichtigen. Insbesondere zu diesem Zweck erhält die Kindertagespflegeperson eine Verfügungszeit in einem Umfang von einer Stunde pro Monat pro in Kindertagespflege gefördertem Kind.

Sollte ein Kind nur einen Teil eines Monats in Kindertagespflege gefördert werden, erhält die Kindertagespflegeperson auch für diesen anteiligen Monat pauschal eine Stunde Verfügungszeit. Die Gewährung der Verfügungszeit erfolgt unabhängig vom Umfang der dem Kind im Einzelfall bewilligten Förderung in Kindertagespflege.

Bei dem von Ihnen zu leistenden Kostenbeitrag bleibt die Verfügungszeit unberücksichtigt.

II. Kostenbeitrag

Eltern(teile) müssen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen Kostenbeitrag zahlen (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII – Gesetzestext sh. Anlage - i. V. m. der Satzung über die Gewährung von Pflegegeld an die Kindertagespflegepersonen und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück (Kindertagespflegegesetz).

1. Beitragsfreiheit für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung

Wie Ihnen vielleicht bekannt ist, haben Kinder, die das dritte Lebensjahr vollenden, ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Kindertageseinrichtung täglich acht Stunden an fünf Tagen in der Woche beitragsfrei zu besuchen. Analog dazu haben Kinder im Landkreis Osnabrück nach der Kindertagespflegegesetz ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf beitragsfreie Förderung in Kindertagespflege.

Dieser Anspruch umfasst jedoch höchstens eine Betreuungszeit einschließlich des Besuchs einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 22 SGB VIII von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche.

Wenn Ihr Kind also mehr als acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche einschließlich des Besuchs der Kindertageseinrichtung betreut wird, ist für die darüberhinausgehende Betreuungszeit ein Kostenbeitrag von Ihnen zu leisten.

2. Monatlicher pauschaler Kostenbeitrag

Sollte Ihr Kind keinen wie zuvor beschriebenen Anspruch auf ausschließlich beitragsfreie Kindertagespflege haben, erhalten Sie zusammen mit dem Bescheid über die Gewährung der Kindertagespflege einen Kostenbeitragsfestsetzungsbescheid. Aus diesem geht hervor, wie hoch der von Ihnen zu zahlende monatliche Kostenbeitrag ist.

Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich zum einen nach dem zu versteuernden Einkommen der/des Kostenbeitragsschuldner/s. Das bedeutet, zu berücksichtigen ist das Einkommen der leiblichen Eltern(teile) bzw. der Adoptiveltern(teile), die mit dem in Kindertagespflege geförderten Kind zusammenleben. Das Einkommen von Stiefeltern, Pflegeeltern oder Geschwistern des in Kindertagespflege geförderten Kindes wird also nicht berücksichtigt.

Die Zuordnung zu einer Einkommensgruppe erfolgt aufgrund des zu versteuernden Einkommens der/des Kostenbeitragsschuldner/s laut Steuerbescheid für das Kalenderjahr, das zwei Jahre vor Beginn der Kindertagespflege liegt. Soll z. B. Kindertagespflege ab August 2023 beantragt werden, ist der Steuerbescheid für das Jahr 2021 einzureichen.

Entsprechend der nachfolgend genannten Einkommensgruppen beträgt der Kostenbeitrag pro Förderstunde entweder 1,00 €, 1,50 € oder 2,00 €.

Staffelung des Kostenbeitrags	Familieneinkommen (zu versteuerndes Einkommen der/des Kostenbeitragsschuldner/s)
1,00 € pro Stunde (Einkommensgruppe 1)	bis 37.500,00 €
1,50 € pro Stunde (Einkommensgruppe 2)	über 37.500,00 € bis 50.000,00 €
2,00 € pro Stunde (Einkommensgruppe 3)	über 50.000,00 €

Zum anderen richtet sich die Kostenbeitragshöhe nach der Anzahl der bewilligten Kindertagespflegestunden.

Bei der Berechnung des monatlich pauschal von Ihnen zu zahlenden Kostenbeitrags ermittelt das zuständige Familienservicebüro zunächst, welcher Einkommensgruppe Sie zuzuordnen sind.

Auf Grundlage der wöchentlich bewilligten Förderstunden wird der monatlich pauschal zu zahlende Kostenbeitrag wie folgt berechnet:

Von der Gesamtwochenzahl im Bewilligungszeitraum wird die Anzahl der Wochen für die der Kindertagespflegeperson zustehenden Ausfalltage (38 Ausfalltage in zwölf Monaten bei einer Förderung an fünf Tagen pro Woche) sowie für die Feiertage (zwischen vier und zehn Tagen

in zwölf Monaten) abgezogen. Dieses Ergebnis wird durch die Anzahl der Bewilligungsmonate geteilt. Daraus ergibt sich der Faktor für die zu berücksichtigenden Wochen im Monat, der mit dem Kostenbeitrag pro Woche (bewilligte Stunden x Kostenbeitrag pro Stunde) multipliziert wird.

Die Ausfalltage werden bei der Berechnung des Kostenbeitrags also zu Ihren Gunsten nicht berücksichtigt. Auch für die Verfügungszeit der Kindertagespflegeperson ist von Ihnen kein Kostenbeitrag zu zahlen.

Kindertagespflegepersonen mit regelmäßig weniger Förderzeiten als fünf Tage pro Woche erhalten eine entsprechend anteilige Weiterzahlung. Die Berücksichtigung der Unterbrechungszeiten erfolgt bezogen auf den jeweiligen Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres. Beginnt ein Kindertagespflegeverhältnis nach August eines Jahres, berechnet sich der Umfang der Ausfalltage entsprechend.

Geschwisterermäßigung:

Werden zwei Geschwisterkinder in Kindertagespflege und/oder in Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII beitragspflichtig gefördert, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind, wenn dieses in Kindertagespflege gefördert wird, um 50 %. Werden mehr als zwei Geschwisterkinder beitragspflichtig in Kindertagespflege und/oder in Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII gefördert, wird für die weiteren Kinder, wenn diese in Kindertagespflege gefördert werden, kein Kostenbeitrag erhoben.

Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Anzahl der bewilligten Förderstunden. Als erstes Kind gilt das Kind mit den meisten bewilligten Förderstunden.

3. Erlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag wird auf Antrag erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Nicht zuzumuten ist die Belastung durch Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.

Auch wenn Sie keine dieser Sozialleistungen beziehen, können Sie einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrags stellen. Es erfolgt dann im Einzelfall eine Berechnung zur Feststellung der zumutbaren Belastung.

Wenn Sie einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrags gestellt haben, erhalten Sie einen Bescheid, ob bzw. in welcher Höhe Ihnen der Kostenbeitrag erlassen wird – diesen Bescheid erhalten Sie jedoch nicht unbedingt zusammen mit dem Bescheid über die Gewährung der Kindertagespflege.

Sollte der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, erhalten Sie keinen Kostenbeitragsfestsetzungsbescheid.

Anlage: Gesetzestext

§ 24 SGB VIII

Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 90 SGB VIII

Pauschalierte Kostenbeteiligung

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Jugendarbeit nach § 11,
2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und 3 und
3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24

können Kostenbeiträge festgesetzt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

1. die Belastung

- a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder
- b) dem jungen Volljährigen

nicht zuzumuten ist und

2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 sind Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt das Baukindergeld des Bundes außer Betracht. Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden.

(4) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.